

# Ausnahmsweise mit Schonfrist

**VERPACKUNGSANWEISUNGEN** Die 16. Ausgabe der UN-Empfehlungen zum Transport gefährlicher Güter wird im Luftverkehr zum 1. Januar 2011 umgesetzt. Das Besondere im nächsten IATA-DGR-Handbuch: eine Konvertierungstabelle.



Drei Monate Übergangsfrist bewilligt der Gesetzgeber zu Umsetzung der neuen Verpackungsanweisungen – ein erhöhter Aufwand für Checker und Luftfrachtpeditionen.

FOTO: S. WILLNOW/DP

**A**nders als im Straßen- und Eisenbahnverkehr existiert für die jeweils nächste Auflage der ICAO-Technical Instructions keine generelle Übergangsfrist.

Eine Ausnahme von dieser Regel gibt es dieses Mal jedoch hinsichtlich der neuen Verpackungsanweisungen. Da die meisten dieser Anweisungen neu strukturiert werden, gibt es eine dreimonatige Übergangsfrist. Bis zum 31.03.2011 dürfen Versandstücke, die nach den Regelungen des IATA-Handbuchs 2010 bis zum 31.12.2010 vorbereitet und verpackt wurden, noch weiterhin befördert werden. Dies bedeutet vor allem für die Luftfrachtpeditionen und Checker einen erhöhten Aufwand, da sie im ersten Quartal nächsten Jahres immer mit beiden Handbüchern arbeiten müssen.

**Abschnitt 1 – Anwendung** Die allgemeinen Grundsätze über Genehmigungen und Ausnahmen aus Abschnitt 2.6 werden in 1.2.1 bis 1.2.6 integriert, der bisherige Abschnitt 2.6 wird gestrichen. Die übrigen Änderungen sind im Wesent-

*Zu einzelnen Gerätearten gibt es detaillierte Angaben für Lithiumbatterien.*

lichen formaler Natur und für die Praxis kaum relevant.

**Abschnitt 2 – Begrenzungen** Da der Abschnitt 2.6 gestrichen wird, sind die nachfolgenden bisherigen Abschnitte 2.7 bis 2.9 entsprechend geändert in die neuen Abschnitte 2.6 bis 2.8 übergegangen. In Abschnitt 2.3 wird das Übergepäck, welches als Fracht geflogen wird, mit aufgenommen, welches dann auch im Anhang A neu definiert wird.

In 2.3.1.4 werden Elektroschocker neu aufgenommen mit einem generellen Verbot für Passagiere und Besatzungsmitglieder. In 2.3.2.2 und 2.3.2.3 wird nun besser erläutert, welche „sonstigen Mobilitätshilfen“ mit Batterien gemeint sind. Im neuen Unterabschnitt 2.3.2.4 (der bisherige wird zu 2.3.2.5) geht es um Roll-

stühle und andere Mobilitätshilfen, die mit Lithiumbatterien betrieben werden. Die Batterien müssen einem nach UN-Handbuch Prüfungen und Kriterien, Teil III, Abschnitt 38.3 geprüften Typ entsprechen, gegen Kurzschlüsse und unbeabsichtigte Aktivierung gesichert sein und der Pilot muss über die Ladeposition informiert werden.

**Abschnitt 3 – Klassifizierung** In 3.2.2.4 wird ein neuer Absatz aufgenommen mit Freistellungen von Gasen. Diese unterliegen nicht den IATA-DGR, wenn sie in folgenden Gegenständen/Stoffen enthalten sind:

- in Lebensmitteln einschließlich kohlen-säurehaltigen Getränken mit Ausnahme von Druckgaspackungen. Sahnespraydosens unterliegen damit den Regularien
- in Sportbällen
- in Reifen gemäß der Sonderbestimmung A59
- in Lampen, wenn sie so verpackt sind, dass die beim Zubruchgehen der Lampe verursachte Splitterwirkung auf das Packstück begrenzt bleibt

Die anzuwendenden Normen zur Bestimmung des Flamm- und Siedepunktes werden aktualisiert und die Definition selbst-erhitzungsfähiger Stoffe der Unterklasse 4.2 in 3.4.2.2 wird ebenfalls modifiziert. Die Kriterien für „Magnetized Material“ in 3.9.2.2 werden neu formuliert und Teile der bisherigen Verpackungsanweisung 902 (künftig 953 für UN 2807) werden in zwei neue Unterabschnitte 3.9.2.2.2 und 3.9.2.2.3 integriert. Lebende genetisch veränderte Tiere dürfen nur mit behördlicher Genehmigung der Ausgangs- und Zielländer befördert werden.

**Mobilitäts-  
hilfe Roll-  
stuhl: Klare  
Festle-  
gungen für  
die Batterie.**



**Neues Kennzeichen  
für Limited Quanti-  
ties im Luftverkehr.**



FOTOS: J. U. KOCH/DP, U. WUNDERLICH/BEUELER

**Abschnitt 4 – Identifizierung** In 4.1.2.1 (d) wird ein Satz hinzugefügt, dass bei „Sternchen“-Einträgen nur maximal zwei Gefahrenauslöser angegeben werden müssen. Bei den Erläuterungen zu den Spalten J und L mit den maximalen Mengen pro Packstück wird jeweils ein Satz hinzugefügt, dass eine Überschreitung der Mengen nur mit Genehmigung der Staaten des Ausgangsortes und der Airline zulässig ist.

In der Gefahrguttabelle werden 16 neue Eintragungen eingefügt, unter anderem vier neue Einträge unter der UN 3166 für Brennstoffzellenmotoren und -fahrzeuge mit Antrieb durch entzündbare Gase oder Flüssigkeiten.

Die Änderungen in der Tabelle beinhalten natürlich alle Änderungen der Verpackungsanweisungen durch die Umstellung auf das neue System und viele kleinere Detailänderungen, die sich auch in zahlreichen neuen und geänderten Sonderbestimmungen in Abschnitt 4.4. widerspiegeln. In der SP 88 für Prototypen von Lithiumbatterien werden nun in Analogie zu den UN-Empfehlungen auch so genannte Kleinserien von maximal 100 Batterien erfasst, die auch ohne UN-Test befördert werden dürfen, jedoch nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde.

**Abschnitt 5 – Verpacken** Eine der wichtigsten Änderungen im neuen Handbuch ist die seit

**Zweite Sicherung: Umschließungen für Flüssigkeiten.**

rund drei Jahren diskutierte und angekündigte Reformatierung der Verpackungsanweisungen.

Die neuen Anweisungen sowie eine Konvertierungstabelle konnten ja schon im Handbuch 2010 im Anhang H begutachtet werden.

Hiermit müssen sich alle Versender möglichst schnell und intensiv beschäftigen, da unter Umständen bestimmte Verpackungen ab spätestens 1.04.2011 nicht mehr zulässig sind, zum Beispiel aufgrund geänderter Mengen pro Innenverpackung oder Versandstück.

Die neuen Verpackungsanweisungen sind übersichtlicher gestaltet als die bisherigen und enthalten neben der Mengenangabe pro Innenverpackung nochmals die maximale Menge pro Versandstück, die man bisher immer wieder in den blauen Seiten nachschlagen musste.

Bei den Innenverpackungen gibt es nur noch die drei Kategorien „Glas“, „Kunststoff“ und „Metall“.

Die im Einleitungstext oben beschriebene Erleichterung der dreimonatigen Übergangsfrist für die Anwendung

der bisherigen Verpackungsanweisungen wird als Anmerkung zu 5.0.6.2 aufgenommen. In diesem Fall sind auch noch die bisherigen Nummern der Packing Instructions in die Shipper's Declaration zu schreiben.

Die Vorschriften in 5.0.2.7 bezüglich der zweiten Sicherung insbesondere bei Um-

*Versender müssen sich intensiv mit Verpackungsanweisungen beschäftigen.*

schließungen für Flüssigkeiten werden neu formuliert und mehr Beispiele aufgenommen, wie diese Sicherung gestaltet sein kann.

Die Tabelle 5.0.B wird zusammen mit den Vorgaben in 5.0.2.12.2 über Absorptionsmaterial komplett gestrichen. Die Regelungen für die Verwendung eines Auslaufschutzes wird in 5.0.2.7 integriert, aber nur noch für den Fall, dass eine zweite Sicherungsmöglichkeit nicht angebracht werden kann.

Bei den Packstückorientierungskennzeichen in 5.0.2.13.3 wird eine neue Freistellung von der Ausrichtungserfordernis für Innenverpackungen mit Flüssigkeiten eingefügt für sicher dicht verschlossene Innenverpackungen mit maximal 500 ml Inhalt. Folglich wird auch der entsprechende Passus in Abschnitt 7 für die Kennzeichnungspflicht erweitert.

Die Transportbedingungen in 5.0.4.2 werden bezüglich der möglichen Druckdifferenz neu formuliert und der Wert von bisher 68 kPa auf 75 kPa maximale Differenz erhöht.

In Tabelle 5.0.C werden die Codes für die Innenverpackungen (IP-Codes) gestrichen mit Ausnahme der Codes IP7, IP7A, IP7B und IP7C für die Druckgaspackungen, da es hier noch Unterschiede zwischen den amerikanischen und europäischen Aerosolen gibt. Die sonstigen Spezifikationscodes sind künftig in der neuen Tabelle 5.0.D aufgelistet, inhaltlich gibt es aber keine Änderungen.

In der Verpackungsanweisung 956 werden nun erstmals IBC bis 1000 kg Nettomasse im Lufttransport erlaubt. Dies gilt jedoch nur für die UN 3077, Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g.



Darüber hinaus gibt es eine ganze Reihe von Änderungen bei einzelnen Verpackungsanweisungen, unter anderem wieder bei denen für Lithiumbatterien, so dass jeder Versender die für ihn relevanten Anweisungen sorgfältig analysieren muss.

**Abschnitt 6 – Verpackungsspezifikation und Prüfung** Die Beschreibung der verschiedenen Arten von Innenverpackungen in Abschnitt 6.1 wird überarbeitet, da die meisten IP-Codes entfallen sind (siehe oben).

Es erfolgt nur noch eine Basisbeschreibung der drei Arten von Innenverpackungen aus Glas, Kunststoff oder Metall.

In Abschnitt 6.4 werden neue Prüfanforderungen für Metallhydrid-Speichersysteme aufgenommen.

Ein neuer Abschnitt 6.8 wird hinzugefügt mit den baulichen Anforderungen und Prüfvorschriften für IBC für den Transport der UN 3077 (s. oben).

**Abschnitt 7 – Kennzeichnung** Die Nettomenge des Gefahrgutes muss künftig bei allen Klassen angegeben werden, die Ausnahmen z.B. für Güter der Klasse 9 werden gestrichen.

Für die begrenzten Mengen (limited

quantities) wird ein neues Kennzeichen eingeführt (siehe Grafik). Das Kennzeichen muss 10 x 10 cm groß sein, darf jedoch bei kleinen Packstücken auf 5 x 5 cm verkleinert werden.

Es wird durch einen neuen Absatz 7.1.6.3.4 klargestellt, dass alle Versandstücke mit UN 3077 und UN 3082 mit einem Klasse-9-Label gekennzeichnet werden müssen, auch die, die aufgrund der 5 L/kg-Regel nicht mit dem Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe versehen sein müssen. 7.1.6.4 enthält nun die neue Vorschrift für die Kennzeichnung von IBC, die analog den anderen Verkehrsträgern, bei einem Fassungsvermögen von mehr als 450 Liter auf zwei gegenüberliegenden Seiten mit UN-Nummer, Proper shipping name und Umweltlabel zu kennzeichnen sind. 7.2.3.9.2 enthält die gleiche Anforderung für die Gefahrzettel.

Das Abfertigungskennzeichen für „kleine“ Lithiumbatterien darf künftig bei kleinen Verpackungen anstelle der normalen 120 x 110 mm Abmessungen auf 74 x 105 mm verkleinert werden.

**Abschnitt 8 – Dokumentation** 8.0.2.2 besagt künftig, dass der Versender die Shipper's Declaration für mindestens drei Monate aufbewahren muss und im Falle einer elektronischen Speicherung diese bei Bedarf ausdrucken können muss.

Im Feld „Quantity and type of packing“ wird ein neuer Unterpunkt hinzugefügt, dass bei Gefahrgütern in Maschinen oder Apparaten die Menge des oder darin enthaltenen Gefahrgutes/Gefahrgüter anzugeben ist. Ein ebenfalls neuer Unterpunkt besagt, dass beim Transport von Explosivstoffen die Nettoexplosivstoffmenge (NEM) zusätzlich anzugeben ist. Anhang A erhält dann eine neue Definition der NEM.

In der Shipper's Declaration muss nun nicht mehr der Hinweis „Limited Quantity“ oder „LTD QTY“ im Feld Authorization eingetragen werden.

Dafür muss künftig bei Anwendung der Sonderbestimmungen (SP) A88 oder A99 für Prototypen von Lithiumbatterien beziehungsweise solche mit mehr als 35 kg Bruttomasse der Hinweis auf die SP in dieses Feld geschrieben werden.

Bei den Beispielen für den Airwaybill (AWB) wird eine neue Abbildung 8.2.G eingefügt mit einem Eintrag für „kleine“ Lithiumbatterien gemäß Verpackungsanweisung 965 Teil II.

**Abschnitt 9 – Abfertigung** Für die Stauung von Explosivstoffen wird in 9.3.2.2.5 eine neue, übersichtliche Tabelle 9.3.B hinzugefügt.

Die Beschreibung der Vorschriften für magnetisierte Materialien in 9.3.11 wird überarbeitet und der Verweis auf die neue Verpackungsanweisung aufgenommen. Der neue Abschnitt 9.3.13 enthält die Vorschriften für die Verladung von Kryobehältern für tiefkalte Gase.

Die Anforderungen an die Information der Passagiere durch die Airlines bezüglich der für Passagiere erlaubten Gefahrgüter werden erheblich erweitert.

Insbesondere werden neue Vorschriften eingeführt, die bis spätestens 1.1.2013 umgesetzt werden müssen, dass auch beim elektronischen Check-in die Passagiere auf die erlaubten beziehungsweise nicht erlaubten Gefahrgüter hingewiesen werden und diese bestätigen müssen, dass sie diese Vorschriften bezüglich verbotener Stoffe und Gegenstände verstanden haben. Gleiches gilt für den Kauf von Tickets über das Internet.

**Abschnitt 10 – Radioaktive Stoffe** Bei den radioaktiven Stoffen gibt es eine Reihe von Detailänderungen, die aber so speziell sind, dass sie hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden.

**Jürgen Werny**

Gefahrgutexperte in München

## ANHANG A - GLOSSAR

Folgende neuen Begriffe halten Einzug in den Anhang A:

- Frachtabteilklassifikation
- Übergepäck (Excess baggage)
- Brennstoffzellenmaschine
- Metallhydrid-Speichersystem
- Nettoexplosivstoffmenge (NEM)
- Phlegmatisiert
- Druckgefäß

Wiederaufgearbeitete Großverpackung (sind aber nach wie vor für den Lufttransport verboten)

Anzeige

<p style="font-size: 8px; transform: rotate(-90deg);">Vorik-online.de</p>	<p><b>BERATUNG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Gefahrgut</li> <li>■ Abfall</li> <li>■ Gefahrstoffe</li> <li>■ Arbeitssicherheit</li> <li>■ Arbeitsmedizin</li> <li>■ Datenschutz</li> <li>■ Umweltschutz</li> <li>■ Externe Beauftragte</li> </ul>	<p><b>SEMINARE</b></p> <p>Gefahrgutbeauftragten-Schulung: Straße, Schiene, Luft, See</p> <p>Gefahrguttransport in der Luft nach IATA/ICAO-tj., LBA U. IHK anerkannt</p> <p>Gefahrgut-Fahrer-Ausbildung: Stückgut-/Tanktransport alle Klassen</p> <p>Befähigungsschein § 20 SprengG</p> <p>Schulungen für beauftragte Personen</p> <p>Sachkundelehrgang gemäß TRGS 520</p> <p>Ladungssicherung   In-House-Seminare</p>	<div style="border: 1px solid white; padding: 2px; display: inline-block; font-size: 8px; margin-bottom: 5px;"> <b>NEU</b> Berufskraftfahrer- Weiterbildung LKW gem. BkrFQG         </div> <p>Schiffner Consult GbR Gefahrgutschulung und Beratung Boschstraße 17 94405 Landau a.d. Isar fon 0 99 51 / 98 42-0 fax 0 99 51 / 98 42-10 info@schiffner-gefahrgut.de www.schiffner-gefahrgut.de</p>	
---	---	---	--	---